

Erstellungsdatum:

18. September 2002

2q94981stä1

**STATUTEN
des Vereins
„Österreichische Marketing-Gesellschaft“**

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Österreichische Marketing-Gesellschaft“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3 Der Verein agiert unabhängig, überparteilich und selbstständig. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf ganz Österreich. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

- 2.1 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.2 Der Verein bezweckt die Verbreitung des Marketing-Gedankens innerhalb der gesamten Bevölkerung sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Marketing-Wissenschaft und Marketing-Praxis.
- 2.3 Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff der Bundesabgabenordnung.

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Zweck des Vereins soll insbesondere durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - 3.1.1 Organisation von Vorträgen, Seminaren und sonstiger fachbezogener Veranstaltungen;
 - 3.1.2 Organisation von Versammlungen sowie eines Forums für fachliche Diskussionen;
 - 3.1.3 Erfahrungsaustausch und Herstellung von Kontakten mit vergleichbaren Einrichtungen im In- und Ausland;

- 3.1.4 Herausgabe einer Vereinszeitung sowie anderer Vereinspublikationen;
- 3.1.5 Einrichtung von Zugangsmöglichkeiten zu Datenbanken, Kommunikationsmedien, Bibliotheken und Forschungseinrichtungen;
- 3.1.6 nationale und internationale Kontakt- und Meinungsbörse;
- 3.1.7 gesellschaftliche Veranstaltungen;
- 3.1.8 Vergabe eines Marketing-Preises.
- 3.2 Der Zweck des Verein soll insbesondere durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
 - 3.2.1 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - 3.2.2 Einnahmen aus Vorträgen, Seminaren und anderen Veranstaltungen und sonstigen Vereinstätigkeiten;
 - 3.2.3 Spenden, Sammlungen, letztwilligen Zuwendungen, Subventionen und sonstigen Zuwendungen - und zwar auch unter Auflagen, vorausgesetzt, daß dadurch der unmittelbar gemeinnützige Zweck nicht gefährdet wird;
 - 3.2.4 sonstige wirtschaftliche Nebentätigkeiten (entbehrliche und unentbehrliche Hilfsbetriebe), soweit diese den unmittelbar gemeinnützigen Zweck nicht gefährden.
- 3.3 Die materiellen Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
 - 4.1.1 Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristischen Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.

- 4.1.2 Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen. Fördernde Mitglieder des Vereins können daher alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen.
- 4.1.3 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt (siehe dazu Punkt 12.1.5) werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme als ordentliches und förderndes Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 5.2 Über die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme wird dem Kandidaten schriftlich bekannt gegeben. Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, der auf den Erhalt der Mitteilung des Kandidaten über die Aufnahme durch den Vorstand folgt.
- 5.3 Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Statuten (siehe Punkt 4.1.3).
- 5.4 Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.
- 6.2 Der freiwillige Austritt kann nur zum jeweiligen Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.3 Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder Beitrittsgebühren im Rückstand ist.
- 6.3.1 Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Zustellung der Mitteilung gilt als Datum des Ausscheidens des Mitglieds.

- 6.3.2 Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Über die Einbringung dieser Forderungen entscheidet der Vorstand.
- 6.3.3 Die Streichung wird unwirksam, wenn binnen einer Woche (Tag des Einlangens) nach Zugang der Streichungsmitteilung der ausständige Betrag zur Gänze an den Verein bezahlt wird.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten.
 - 6.4.1 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muß Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluß zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - 6.4.2 Entscheidet der Vorstand dem Antrag auf Ausschluß aus dem Verein nicht stattzugeben, ist diese Entscheidung endgültig. Gegen den Beschluß des Vorstandes dem Antrag auf Ausschließung zuzustimmen steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an die Generalversammlung offen. Die Berufung muß innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ausschlußbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Erfolgt innerhalb der Monatsfrist keine Berufung, so gilt die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Berufungsfrist als beendet.
 - 6.4.3 Zur Bestätigung des Beschlusses auf Ausschluß durch die Generalversammlung genügt die einfache Mehrheit. Der Ausschluß wird in diesem Fall mit dem Tag der Beschlußfassung durch die Generalversammlung wirksam.
 - 6.4.4 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlußbeschlusses bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes. Über die Einbringung allfälliger offener Forderungen entscheidet der Vorstand.
- 6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.4. genannten Gründen vom Vorstand jederzeit beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

- 7.2 Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht sämtlichen Mitgliedern zu.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4 Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.5 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 7.6 Bei diversen Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

8. Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Punkte 9. und 10.), der Vorstand (Punkte 11. bis 13.), die Rechnungsprüfer (Punkt 16.), das Generalsekretariat (Punkt 17.) und das Schiedsgericht (Punkt 18.).

9. Die Generalversammlung

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie beschließt über den Verein betreffende Angelegenheiten und überwacht die Tätigkeit der anderen Organe des Vereins.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluß des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (Punkt 7.2) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen zwölf Wochen statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (auch per Telefax oder e-mail) einzuladen. Die rechtzeitige Ankündigung in der Vereinszeitung gilt als Einladung. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.

- 9.3.1 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.4 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder einem Drittel der Vereinsmitglieder eingebracht werden.
- 9.4.1 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden. Während einer laufenden Generalversammlung können Tagesordnungspunkte nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültigen abgegebenen Stimmen ergänzend hinzugefügt werden. Die Tagesordnungspunkte der Auflösung des Vereins oder der Änderung der Vereinsstatuten können während einer laufenden Generalversammlung nicht auf die Tagesordnung gebracht werden.
- 9.5 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personengesellschaften üben das Teilnahme- und Stimmrecht durch einen satzungsmäßigen oder schriftlich bevollmächtigten Vertreter aus. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Einem Mitglied dürfen höchstens zwei weitere Stimmen übertragen werden.
- 9.6 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (§ 9 Abs. 6) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
- 9.7 Die Wahlen und sonstigen Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll oder durch welche die Tagesordnung ergänzt werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Vereins, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.

10. Aufgaben der Generalversammlung

- 10.1 Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 10.1.1 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Budgets für das nächste Geschäftsjahr sowie Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstands,
 - 10.1.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer sowie die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern und dem Verein,
 - 10.1.3 Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge,
 - 10.1.4 Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins,
 - 10.1.5 Beschlussfassung über die Berufung eines Vereinsmitgliedes gegen den Beschluss auf Ausschluss durch den Vorstand,
 - 10.1.6 Beschlussfassung über den Kassenbericht, der zuvor von den Rechnungsprüfern zu kontrollieren und mit einem Prüfungsvermerk zu versehen ist und dem Vorstand rechtzeitig vor der Generalversammlung vorgelegt werden muß,
 - 10.1.7 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.

11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens neun Personen. Die von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder haben innerhalb einer Woche nach der Wahl eine Funktionsverteilung vorzunehmen und aus ihrer Mitte den Präsidenten, dessen Stellvertreter sowie den Schriftführer und den Kassier sowie deren allfällige Stellvertreter zu bestimmen.
- 11.2 Der Vorstand hat bei Ausscheiden oder auch bei Untätigkeit (Punkt 11.11) eines bestellten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind jedoch die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder gültig. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptation überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus sind die Rech-

nungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

- 11.2.1 Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.3 Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.4 Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich (auch per Telefax oder e-mail) einberufen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Einberufung ist zumindest zwei Wochen vor der Vorstandssitzung abzusenden. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, insbesondere Kuratoriumsmitglieder, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden. Ehrenpräsidenten werden zu Vorstandssitzungen ebenfalls eingeladen.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der zweiwöchigen Frist eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, findet am darauffolgenden Tag zur selben Zeit und am selben Ort eine weitere Vorstandssitzung statt. Der Vorstand ist bei dieser Sitzung dann beschlußfähig, wenn zumindest zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 11.5.1 Die Sekretäre nehmen an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil und erstellen unter Leitung des Schriftführers das Protokoll.
- 11.6 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.8 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 11.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Punkt 11.9), Rücktritt (Punkt 11.10) oder durch Ersetzung (Punkt 11.11).
- 11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung wird mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds wirksam.

- 11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooption (Punkt 11.2) eines Nachfolgers wirksam.
- 11.11 Der Vorstand ist berechtigt einzelne Vorstandsmitglieder, die der Erfüllung ihrer Aufgaben (Punkt 12.) nicht ordnungsgemäß nachkommen, insbesondere wenn diese – trotz ordnungsgemäßer Einladung - zweimalig ohne Entschuldigung einer Vorstandssitzung fernbleiben, zu ersetzen. Ein solcher Vorstandsbeschluß ist allerdings von der darauffolgenden Generalversammlung zu bestätigen. Bis zur allfälligen Versagung der Zustimmung durch die Generalversammlung ist die Ersetzung jedoch wirksam.

12. Aufgaben des Vorstands

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 12.1.1 Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 12.1.2 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- 12.1.3 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.1.4 Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern;
- 12.1.5 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 12.1.6 Ernennung und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern;
- 12.1.7 Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;
- 12.1.8 Bestellung des Generalsekretariats;
- 12.1.9 Erstellung einer Geschäftsverteilung (oder einer Geschäftsordnung) für den Vorstand und den Generalsekretär sowie die Erteilung von Aufträgen an den Generalsekretär;
- 12.1.10 Ernennung und Abberufung von Ehrenpräsidenten.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Verein wird vom Präsidenten vertreten. Vereinsintern gilt, daß der Präsident ein weiteres Vorstandsmitglied oder den Generalsekretär bei Vertretungsverhandlungen zuzuziehen hat. Zur passiven Stellvertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.
- 13.2 Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Gesamtvorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.3 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.4 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten und der anderen Mitglieder ihre Stellvertreter.
- 13.5 Der Schriftführer ist für die Erstellung der Sitzungsprotokolle verantwortlich.

14. Ehrenpräsidenten

- 14.1 Ehemalige Präsidenten des Vereins können vom Vorstand aufgrund ihrer Bemühungen zu Ehrenpräsidenten ernannt werden (Punkt 12.1.10). Ehrenpräsidenten haben Sitz, allerdings keine Stimme im Vorstand. Die Ehrenpräsidenten werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen (Punkt 11.4).

15. Kuratorium

- 15.1 Zur gedeihlichen Entwicklung und Förderung der Vereinsziele kann ein Kuratorium gebildet werden. Diesem dürfen so viele Mitglieder angehören, wie zweckdienlich sind. Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand ernannt und können sowohl Vereinsmitglieder als auch keine Vereinsmitglieder sein. Es müssen jedenfalls Personen sein, die in der Öffentlichkeit ein solches Ansehen genießen, dass sie dem Verein hilfreich sind.
 - 15.1.1 Die Kuratoriumsmitglieder fördern durch ihre Aufgabe in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins. Ihre Erfahrungen sind für den Verein nützlich, sie können zu Vorstandssitzungen und Generalversammlungen eingeladen werden, haben dort, sofern sie keine Vorstands- oder Vereinsmitglieder sind, allerdings kein Stimmrecht. Eine Geschäftsordnung bzw. Treffen der Kuratoren sind nicht zwingend. Die Kuratoriumsmitglieder können aus ihrer Mitte einen Kuratoriumsvorsitzenden und dessen Stellvertreter bestellen.

16. Rechnungsprüfer

- 16.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 16.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 16.3 Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.2, 11.8, 11.9, 11.10 und 11.11 sinngemäß.
- 16.4 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer.

17. Generalsekretär

1. Der Vorstand kann einen Generalsekretär bestellen. Dieser übt seine Tätigkeit ehrenamtlich oder gegen angemessenes Entgelt (auf welcher Grundlage auch immer, nämlich als Dienstnehmer, als Werkvertragsnehmer o.ä.) aus. Er muss kein Vereinsmitglied sein. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Statuten, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen des Vorstandes, an die er gebunden ist. Er übernimmt alle in dem Anstellungsvertrag und in den Beschlüssen des Vorstandes festgelegten Aufgaben und Befugnisse. Der Generalsekretär nimmt an Vorstandssitzungen teil, sofern dies der Vorstand wünscht und ist berechtigt, an Generalversammlungen beratend teilzunehmen (wenn er kein Mitglied ist).
2. Der Vorstand und/oder einzelne Vorstandsmitglieder können ihre Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise an den Generalsekretär übertragen (mit Ausnahme der in den Punkten 12.1.1, 12.1.5, 12.1.6, 12.1.8., 12.1.9. und 12.1.10 genannten); der Generalsekretär ist dann auch zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Generalsekretär unterrichtet den Vorstand regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins.

18. Schiedsgericht

- 18.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

- 18.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen einstimmig einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 18.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 18.4 Nennt der Antragsteller binnen einer Frist von zwei Wochen keinen Schiedsrichter, so gilt der Klagsgegenstand als unwiderlegbar erledigt. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von zwei Wochen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter, so gilt der Klagsgegenstand als unwiderlegbar anerkannt.

19. Auflösung des Vereins

- 19.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur von einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 19.2 Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt sind der Präsident und sein Stellvertreter die vertretungsbefugten Liquidatoren.
- 19.3 Das nach Abdeckung der Passiven allfällig verbleibende Vereinsvermögen ist – ebenso wie bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks – ausschließlich einem im Sinn der §§ 34ff BAO gemeinnützigen oder mildtätigen Verein zuzuwenden und nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, in erster Linie für Zwecke, die dem Vereinszweck im Sinn des Punktes 2 dieser Statuten entsprechen, zu verwenden.